

Auf der Grundlage der Art. 8 und 9 des Vereinsgesetzes (ZDru-1; Amtsblatt der RS Nr. 61/2006) hat die Gründungsmitgliederversammlung auf ihrer Sitzung vom 11. Juni 2009 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG

Slowenisch-Deutscher Stipendiaten-Verein

1. GRUNDBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Der Slowenisch-Deutsche Stipendiaten-Verein (im Folgenden „Verein“) ist eine selbständige, freiwillige und gemeinnützige Vereinigung ehemaliger AvH (Alexander von Humboldt) und DAAD (Deutscher Akademischer Austauschdienst) Stipendiaten, die mit dem Ziel gegründet wurde, eine allseitige fachliche und gesellschaftliche Zusammenarbeit zwischen ihren Mitgliedern, eine fachliche Zusammenarbeit mit slowenischen und ausländischen Forschern und eine öffentliche Präsentation und Popularisierung ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistungen zu ermöglichen, wie dies mit diesem Gründungsakt und im Einklang mit dem geltenden Vereinsgesetz genauer festgelegt ist.

Artikel 2

Der Verein führt den Namen "Slowenisch-Deutscher Stipendiaten-Verein – Slovensko-nemško društvo štipendistov".

Die Kurzform in slowenischer Sprache lautet: „Društvo alumnov«.

Die Kurzform in deutscher Sprache lautet: »Alumni-Verein«.

Artikel 3

Der Sitz des Vereins ist Ljubljana, Juristische Fakultät der Universität Ljubljana, Poljanski nasip 2, 1000 Ljubljana.

Artikel 4

Der Verein verfügt über einen runden Stempel, auf dem in der Mitte in Großbuchstaben die Abkürzung „SNDŠ“, geschrieben steht. Am inneren Rand befindet sich die Inschrift „Slowenisch-Deutscher Stipendiaten-Verein“.

Artikel 5

Der Verein ist eine juristische Person des Privatrechts.
Der Verein wird durch den Vereinsvorsitzenden vertreten. Im Falle seiner Verhinderung übt die Tätigkeiten des Vorsitzenden der Sekretär des Vereins aus, jedoch nur im Rahmen der jeweiligen Befugnisse.

Artikel 6

Der Verein ist im Gebiet der Republik Slowenien tätig und kann sich selbständig mit einer anderen verwandten inländischen, ausländischen oder internationalen Organisation verbinden oder ihr Mitglied werden, wenn diese Organisation ähnliche Ziele und Zwecke verfolgt, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind.

II. ZIELE UND AUFGABEN DES VEREINS

Artikel 7

Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Organisation von Zusammentreffen ehemaliger AvH- und DAAD-Stipendiaten;
- fachliche, wissenschaftliche und geschäftliche Zusammenarbeit ehemaliger AvH- und DAAD-Stipendiaten untereinander wie auch mit slowenischen Hochschul- und Forschungsinstitutionen;
- Erweiterung und Übertragung der erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen unter den Vereinsmitgliedern;
- Promotion fachlicher und wissenschaftlicher Leistungen und Aktivitäten der Vereinsmitglieder in der breiten Öffentlichkeit;
- Stärkung gesellschaftlicher und fachlicher Beziehungen zwischen den ehemaligen AvH- und DAAD-Stipendiaten

Artikel 8

Der Verein verwirklicht seine Ziele und Aufgaben insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Organisation von Fach- und Wissenschaftskonferenzen, Beratungen, Diskussionen, Seminaren, Rundtischgesprächen und ähnlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit den Zielen des Vereins;
- Organisation von gesellschaftlichen Zusammentreffen und anderen ähnlichen Ereignissen für Vereinsmitglieder;
- Verbindung des Vereins mit verwandten Organisationen im In- und Ausland;
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen und Veröffentlichungen in elektronischen Medien zu Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins;
- Förderung der Beschäftigung und Karriereberatung für ehemalige AvH- und DAAD-Stipendiaten;
- Verleihung von Auszeichnungen an heimische und ausländische Personen, die sich durch ihre Tätigkeit auf den Gebieten besonders hervorgetan haben, mit denen sich die Vereinsmitglieder befassen;

Artikel 9

Die Haupttätigkeit des Vereins ist gemeinnütziger Art.

Der Verein kann eine gewinnorientierte Tätigkeit unter den Bedingungen ausüben, die im Zusammenhang mit den Zwecken und Aufgaben des Vereins stehen. Die Tätigkeit wird in dem für das Erreichen des Zwecks und der Aufgaben des Vereins erforderlichen Umfang ausgeübt, und zwar bei folgenden Tätigkeiten:

- Organisation von Seminaren und Kursen aus dem Bereich der Tätigkeit des Vereins;
- Redaktion und Herausgabe von Zeitschriften und anderen Publikationen, die sich auf das Gebiet der Tätigkeit des Vereins beziehen, in gedruckter oder elektronischer Form bzw. in anderen Medien.

Um seine Zwecke und Ziele zu erreichen, kann der Verein eine Wirtschaftsgesellschaft gründen oder auf der Grundlage eines Pacht- oder verwandten Vertrages andere Personen mit der Ausübung der Erwerbstätigkeit beauftragen.

Artikel 10

Die Tätigkeit des Vereins ist öffentlich und transparent.

Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit über öffentliche Informationsmittel bzw. über schriftliche oder elektronische Medien. Die Verantwortung für die Sicherung der Transparenz und die Öffentlichkeit der Arbeit des Vereins und Übermittlung von Informationen über die Arbeit des Vereins trägt der Vorsitzende des Vereins.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 11

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Staatsangehörige der Republik Slowenien oder ausländische Staatsangehörige werden, der das Ausbildungs- oder Forschungsprogramm der Alexander von Humboldt-Stiftung oder des DAAD erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, in der der Unterzeichner erklärt, Mitglied des Vereins werden zu wollen, und macht Angaben darüber, wann und wo es als AvH- oder DAAD-Stipendiat tätig war.

Können die Angaben darüber, wann und wo der Kandidat als AvH- oder DAAD-Stipendiat tätig war, nicht eingeholt werden, entscheidet über die Mitgliedschaft der Vereinsrat nach durchgeführtem Verfahren, in dem festgestellt wird, ob der Kandidat die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt.

Artikel 12

Rechte der Mitglieder des Vereins sind:

- aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen in die Vereinsorgane,
- Recht auf tatkräftige Mitwirkung bei der Arbeit des Vereins und Umsetzung seiner Ziele und Aufgaben,
- Äußerung von Vorschlägen und Suggestionen an Vereinsorgane im Zusammenhang mit der Arbeit und der Erfüllung der Aufgaben des Vereins,
- kostenlose Entgegennahme von Mitteilungen über den Verein
- Verbindung auf lokaler Ebene zwecks Umsetzung der Ziele und der Aufgaben des Vereins in Absprache mit dem Vereinsrat.

Artikel 13

Pflichten der Mitglieder des Vereins sind:

- dass sie die mit der Vereinssatzung angenommenen Regeln und die Entscheidungen und Beschlüsse der Vereinsorgane respektieren
- dass sie durch ihren persönlichen Einsatz und als Vorbild zur Umsetzung des Arbeitsprogramms des Vereins beitragen,
- dass sie an den Verein Informationen weitergeben, die für die Ausübung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind,
- dass sie regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Artikel 14

Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Artikel 15

Es gilt, dass ein Mitglied mit dem Tag aus dem Verein austritt, an dem es dem Verein seine Austrittserklärung schickt.

Artikel 16

Ein Mitglied kann durch den Vereinsrat aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn

- sich herausgestellt hat, dass das Mitglied die mit dieser Satzung festgelegten Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht erfüllt,
- das Mitglied trotz einer schriftlichen Mahnung nicht das Beitrittsgeld für das vergangene Jahr bezahlt hat,
- das Mitglied entgegen den Bestimmungen dieser Satzung, den angenommenen Ausrichtungen und den Interessen des Vereins arbeitet.

Artikel 17

Über den Ausschluss eines Mitglieds wird durch Beschluss des Vereinsrates entschieden.

Das betroffenen Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung einzulegen, deren Entscheidung endgültig ist.

Artikel 18

Ehrenmitglied des Vereins kann jede Person werden, die innerhalb eines längeren Zeitabschnittes mit ihrer wissenschaftlichen oder fachlichen Tätigkeit, ihren menschlichen Werten, ihrer moralischen oder materiellen Unterstützung einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Durchsetzung des Vereins geleistet bzw. sich für die Umsetzung der in dieser Satzung festgelegten Ziele tatkräftig eingesetzt hat. Der Beschluss über die Ernennung der Ehrenmitglieder, die Verleihung von Auszeichnungen an inländische oder ausländische Personen und der Preise an Mitglieder und Ehrenmitglieder wird auf Antrag des Vereinsrates durch die Mitgliederversammlung gefasst.

Artikel 19

Ehrenmitglieder haben im Verein die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags beziehen.

IV. VEREINSORGANE

Artikel 20

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vereinsrat und
- der Vereinsvorsitzende

A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Artikel 22

Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden einmal im Jahr einberufen, in der Regel in der Zeit von Januar bis März. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden der Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und die Programmausrichtung des Vereins für das kommende Jahr behandelt und angenommen.

Artikel 23

Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen, und zwar aus eigener Initiative, auf Verlangen des Vereinsrates oder eines Zehntels aller Vereinsmitglieder. Der berechnigte Vorschlagende ist verpflichtet, eine erläuterte Tagesordnung bzw. das Thema der außerordentlichen Mitgliederversammlung und den Beschlussvorschlag vorzulegen, die von dieser behandelt und angenommen werden sollen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die über die Amtsenthebung des Vereinsvorsitzenden entscheidet, der eine Rücktrittserklärung abgegeben hat, wird durch den Vereinssekretär innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rücktrittserklärung einberufen.

Artikel 24

Der Vereinsvorsitzende muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags des berechtigten Vorschlagenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Tut er das nicht, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den berechtigten Vorschlagenden selbst einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung trifft Entscheidungen nur über die Angelegenheiten, die in der Tagesordnung des Vorschlags zur Einberufung enthalten sind, und über einen eventuellen Einspruch gegen eine nach der letzten Mitgliederversammlung eingelegte Disziplinarmaßnahme. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung an alle Vereinsmitglieder verschickt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten.

Artikel 25

Die Mitteilung über die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss zusammen mit der vorgelegten Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung an alle Vereinsmitglieder verschickt werden.

Artikel 26

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der Versammlung mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird der Beginn der Versammlung um eine Stunde verschoben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Artikel 27

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt in der Regel öffentlich, die Vereinsmitglieder können sich jedoch auf der Mitgliederversammlung selbst mit einfacher Stimmenmehrheit für eine geheime Abstimmung entscheiden.

Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, vom Sekretär und von zwei Beglaubigern unterzeichnet wird.

Artikel 28

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- nimmt an, ändert und ergänzt die Vereinssatzung und andere allgemeinen Vereinsakte
- nimmt das jährliche Rahmenarbeitsprogramm und die Ausrichtungen für die Tätigkeit des Vereins an,
- nimmt den Jahresfinanzplan und die Abschlussrechnung des Vereins an,
- entscheidet über die Höhe und die Art und Weise der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- wählt und entlastet den Vorsitzenden, den Sekretär und den Kassensführer,
- wählt die Ehrenmitglieder des Vereins,
- verleiht Preise und Auszeichnungen des Vereins,
- entscheidet über den Beitritt des Vereins zu einer anderen verwandten inländischen, ausländischen oder internationalen Organisation mit ähnlichen Zwecken und Zielen,
- entscheidet über die Statusänderungen des Vereins,
- entscheidet über die Auflösung des Vereins,
- stellt eventuelle Unregelmäßigkeiten bei der Arbeit der Vereinsorgane fest und weist auf die Behebung der Unregelmäßigkeiten hin,
- überwacht die Rechtmäßigkeit der Arbeit des Vereins und kontrolliert die finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit des Vereins.

Artikel 29

Im Rahmen der Kontrolle der finanziellen und materiellen Geschäftstätigkeit wird von der Mitgliederversammlung vor allem Folgendes kontrolliert:

- Umsetzung der Satzung und anderer Vereinsakte,
- Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Zweckmäßigkeit des Verbrauchs der Vereinsmittel,
- Erfüllung der Verpflichtungen und Verwirklichung und Schutz der Rechte der Vereinsmitglieder und –organe und Unterrichtung der Mitglieder über wichtigere Fragen, die ihre Interessen und die Interessen des Vereins betreffen,
- Überprüfung des Berichts über die finanziellen Geschäfte des Vereins für das vergangene Jahr und der Berichte über die Umsetzung des Finanzplans für das laufende Jahr

Artikel 30

Die Mitgliederversammlung übt die Aufgaben des Schiedsgerichts der zweiten Instanz aus. Dabei entscheidet sie über den Einspruch gegen die Entscheidungen des Vereinsrates in Bezug auf Disziplinarverantwortung der Vereinsmitglieder, wenn dieser als Schiedsgericht in erster Instanz entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

B. VEREINSRAT

Artikel 31

Der Vereinsrat übt die operative und fachliche Arbeit aus und leitet die Arbeit des Vereins zwischen zwei Mitgliederversammlungen im Einklang mit dem Programm und den auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

Der Vereinsrat setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Kassensführer zusammen. Der Vereinsvorsitzende ist gleichzeitig auch der Vorsitzende des Vereinsrates.

Für seine Arbeit ist der Vereinsrat der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Artikel 32

Aufgaben des Vereinsrates:

- bereitet Vorschläge der Vereinsakte vor,
- nimmt Vorschläge zum Finanzplan und zur Abschlussrechnung des Vereins an,
- sorgt für die regelmäßige Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- sorgt für eine ungestörte finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit des Vereins,
- verwaltet das Vermögen des Vereins und entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung des Vermögens,
- gründet Arbeitskörperschaften, definiert ihre Aufgaben und ernennt ihre Mitglieder,
- schlägt der Mitgliederversammlung die Verleihung von Auszeichnungen und Preisen vor,
- übt die Funktion des Schiedsgerichts erster Instanz aus,
- bereitet den Vorschlag zur Auflösung des Vereins vor,
- entscheidet über die Anschriftänderung des Vereins,
- übt andere Aufgaben aus, die aus den Vereinsakten hervorgehen, wie auch Aufgaben, die ihm von der Mitgliederversammlung auferlegt wurden.

Artikel 33

Die Sitzungen des Vereinsrates finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr statt.

Der Vereinsrat ist in Sitzungen tätig, die vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Der Vereinsrat fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit aller seiner Mitglieder.

Über die Sitzungen des Vereinsrates wird Protokoll geführt.

C. VEREINSVORSITZENDER

Artikel 34

Der Vorsitzende des Vereinsrates ist gleichzeitig auch Vereinsvorsitzender. Er

- vertritt den Verein im In- und Ausland,
- leitet und organisiert die Arbeit des Vereins,
- beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet die Sitzungen,
- beruft die Sitzungen des Vereinsrates ein und leitet die Sitzungen,
- entscheidet über die Zusammenarbeit mit auswärtigen Mitarbeitern des Vereins zwecks Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins,
- entscheidet über Projekte und Aufträge, die vom Verein ausgeschrieben oder übernommen wurden.

Artikel 35

Der Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung unter ihren Mitgliedern für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsvorsitzende kann wiedergewählt werden.

Artikel 36

Der Vereinsvorsitzende ist im Einklang mit dem Gesetz und der Vereinssatzung verantwortlich für die Tätigkeiten des Vereins.

Der Vereinsvorsitzende kann vor Ablauf des Zeitraumes, für den er zum Vorsitzenden ernannt wurde, seiner Funktion enthoben werden:

- wenn er selbst die Enthebung von seiner Funktion verlangt
- wenn er mit seinem Handeln dem Verein schadet bzw. wenn er die Leitung des Vereins vernachlässigt, so dass das Ansehen des Vereins leidet und dass bei der Tätigkeit des Vereins und der Umsetzung seiner Ziele Störungen auftreten.

D. VEREINSEKRETÄR

Artikel 37

Die Aufgaben des Sekretärs sind:

- Sorge für die operative Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsrates,
- Abstimmung der Umsetzung des Arbeitsprogramms und der Projekte,
- Sorge für die Durchführung von fachlich-technischen und administrativen Aufgaben für die Bedürfnisse des Vereins,
- Unterstützung des Vorsitzenden des Vereinsrates bei der Vorbereitung der Sitzungen des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung,
- Protokollführung bei Sitzungen des Vereinsrates und der Mitgliederversammlung,
- Vertretung des Vereins in Angelegenheiten, für die er vom Vereinsvorsitzenden bevollmächtigt wurde.

Artikel 38

Der Sekretär des Vereins hilft dem Vereinsvorsitzenden bei der Durchführung seiner Aufgaben, im Falle der Verhinderung des Vereinsvorsitzenden nimmt er im Rahmen der Bevollmächtigung die Aufgaben des Vereinsvorsitzenden wahr.

Der Sekretär des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

E. KASSENFÜHRER

Artikel 39

Der Kassenführer des Vereins leitet operativ die finanzielle Geschäftstätigkeit des Vereins.

Der Kassenführer:

- bereitet den Entwurf des Finanzplans und des Jahresabschlusses vor,
- erhebt Mitgliedsbeiträge und leitet andere Finanzgeschäfte im Einklang mit den Beschlüssen des Vereinsrates.

Artikel 40

Der Kassenführer des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. DISZIPLINÄRE VERANTWORTUNG

Artikel 41

Als ein Disziplinarvergehen eines Vereinsmitgliedes zählt jede grobe Missachtung der Regeln und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vereinsrates wie auch jede andere Handlung, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

Artikel 42

Über ein Disziplinarverfahren entscheidet in erster Instanz der Vereinsrat, über den Einspruch gegen die Entscheidung des Vereinsrates entscheidet die Mitgliederversammlung.

Artikel 43

Im Rahmen der disziplinarischen Verantwortung können vom Vereinsrat folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Verwarnung,
- öffentliche Verwarnung und
- Ausschluss.

Das Vereinsmitglied, gegen welches der Vereinsrat eine Disziplinarmaßnahme ergriffen hat, hat das Recht, innerhalb von fünfzehn Tagen nach Erhalt des Beschlusses über die verhängte Disziplinarstrafe an die Mitgliederversammlung Beschwerde einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde bei ihrer nächsten regelmäßigen oder außerordentlichen Sitzung.

VI. FINANZIELLE UND MATERIELLE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Artikel 44

Das Vereinsvermögen umfasst alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die Eigentum des Vereins sind und in dessen Inventarbuch eingetragen sind. Das Vermögen wird vom Vereinsrat verwaltet.

Artikel 45

Der Verein erwirbt sein Vermögen durch Mitgliedsbeiträge, Schenkungen und Vermächtnisse, Spenden, aus öffentlichen Mitteln, mit der Ausübung der Tätigkeiten des Vereins und aus anderen Quellen.

Der Verein darf sein Vermögen nicht auf seine Mitglieder übertragen. Eine eventuelle Übertragung des Vereinsvermögens auf ein Mitglied ist nichtig.

Wenn der Verein bei der Ausübung seiner Tätigkeit einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt hat, muss er diesen Überschuss zur Verwirklichung seines Zwecks und seiner Ziele bzw. zur Ausübung der mit dieser Satzung festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeiten verwenden.

Artikel 46

Die finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit des Vereins ist öffentlich.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Einsicht in Dokumentation und Verfahren zu nehmen, die sich auf die finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit des Vereins beziehen.

Zur Regelung der finanziellen Angelegenheiten kann der Verein einen Finanzexperten bzw. eine Organisation hinzuziehen, und zwar auf der Grundlage eines Vertrags in Übereinstimmung mit der gültigen obligations- bzw. arbeitsrechtlichen Gesetzgebung.

Artikel 47

Die Höhe und die Art und Weise der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge wird durch einen Sonderbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Artikel 48

Die finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften aus diesem Bereich und in Übereinstimmung mit der Satzung über die finanzielle und materielle Geschäftstätigkeit abgewickelt, die innerhalb von sechs Monaten nach der Gründung des Vereins von der Mitgliederversammlung angenommen werden muss. Die finanzielle Geschäftstätigkeit des Vereins wird über ein Transaktionskonto abgewickelt.

In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch den Vorsitzenden und den Kassensführer vertreten, die auch Unterzeichner der Finanzdokumente des Vereins sind.

VII. ÖFFENTLICHKEIT DER TÄTIGKEIT DES VEREINS

Artikel 49

Die Öffentlichkeit der Tätigkeit der Vereinsorgane wird durch Vermittlung von regelmäßigen, rechtzeitigen, vollständigen und wahrheitsgemäßen Informationen aus ihrem Arbeitsbereich gesichert. Die Vereinsmitglieder werden durch Aushang bzw. Veröffentlichung von Einladungen, Protokollen und Beschlüssen der Vereinsorgane am schwarzen Brett und in der internen Zeitschrift informiert.

Artikel 50

Die Öffentlichkeit der Tätigkeit der Vereinsorgane wird auch durch Massenmedien gesichert:

- die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind öffentlich, was die Anwesenheit der Vertreter der Medien ermöglicht,
- Übersendung von Einladungen zu Sitzungen der Vereinsorgane, von Unterlagen, Werbematerial und sonstigen Informationen über die Arbeit der Vereinsorgane an interessierte Vertreter der Medien,
- Einberufung von Pressekonferenzen zu wichtigen Ereignissen.

Artikel 51

Für die Benachrichtigung der Öffentlichkeit ist der Vereinsvorsitzende verantwortlich.

VIII. EINSTELLUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT

Artikel 52

Die Auflösung des Vereins tritt ein durch Beschluss der Mitgliederversammlung, durch Zusammenschluss mit anderen Vereinen, durch Anschluss an einen anderen Verein, durch Konkurs, aufgrund einer gerichtlichen Verfügung über das Tätigkeitsverbot oder durch Gesetz.

Artikel 53

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung einen Beschluss über die Auflösung des Vereins fasst.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss eine Stellungnahme des Vereins, der Stiftung, der Einrichtung oder einer anderen nichtgewinnorientierten juristischen

Person enthalten, auf den bzw. auf die nach Begleichung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen übertragen wird. Wenn die Mitgliederversammlung in ihrem Beschluss keinen Rechtsnachfolger des Vermögens festlegt und dieser auch nicht auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung festgelegt werden kann, fällt das Vermögen an die Lokalgemeinschaft, auf deren Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. Ungenutzte Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück, der Rest des Vermögens wird mit dem Tag der Löschung des Vereins im Vereinsregister an den Übernehmer des Vermögens übertragen.

Der Vertreter des Vereins muss die zuständige Behörde innerhalb von dreißig Tagen über den Beschluss aus Absatz 1 dieses Artikels informieren und die Löschung des Vereins im Vereinsregister anfordern. Der Anforderung und dem Beschluss muss ein Bericht über die Verwendung des Vereinsvermögens beigefügt werden, aus dem der Umfang der Mittel und des restlichen Vermögens ersichtlich ist wie auch die Art und Weise der Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins, die Höhe der ungenutzten öffentlichen Mittel, die Art und Weise der Rückgabe dieser Mittel an den Haushalt und die Art und Weise der Übertragung des Rests des Vermögens an den Rechtsnachfolger.

IX. ENDBESCHIED

Artikel 54

Diese Satzung wurde in der Gründungsmitgliederversammlung des Stipendiaten-Vereins der Alexander von Humboldt-Stiftung und des DAAD am 11. Juni 2009 in Ljubljana beschlossen.

Vorsitzende des Vereinsrates:

Prof. Dr. Maja Rupnik